

Rundschreiben 03/2014

Thema: Reform des Punktesystems / Neues Fahreignungsregister (Verkehrsrecht)

1. Einleitung

Das Flensburger Verkehrszentralregister und das Punktesystem zur Bewertung von Verkehrsverstößen existieren bereits seit Jahrzehnten. Voraussichtlich zum 01.05.2014 tritt eine umfassende Reform der zukünftig Fahreignungsregister genannten „Verkehrssünderkartei“ in Kraft. In einigen, teilweise ganz wesentlichen Punkten ergeben sich Änderungen, über welche wir Sie hiermit kurz informieren wollen. Auch wenn die Reform erst demnächst in Kraft tritt, ergibt sich möglicherweise bereits jetzt Bedarf zu handeln, insbesondere beispielsweise bei der Möglichkeit, Punkte durch eine Nachschulung abzubauen.

Die nachfolgende Übersicht beruht im wesentlichen auf den vom Bundesverkehrsministerium publizierten Eckpunkten der Reform, die Grafiken und Teile der Texte sind der Internetseite **www.bmvbs.de** entnommen, auf welcher auch aktuelle weitere Informationen einsehbar sind.

2. Wesentliche Kernpunkte der Reform

Die Reform soll zunächst eine Vereinfachung herbeiführen. Vorgesehen sind unter anderem:

- Es bleibt bei drei Maßnahmenstufen, die aber früher einsetzen: Beim Punktestand von 0 bis 3 erfolgt die Vormerkung ohne weitere Maßnahmen. Wer 4 bis 5 Punkte erreicht (1. Stufe), erhält eine Ermahnung und eine Information über das Fahreignungs-Bewertungssystem und den Hinweis auf die Möglichkeit, ein Fahreignungsseminar zu besuchen. Beim Punktestand von 6 oder 7 (2. Stufe) erfolgt eine Verwarnung mit Androhung der Fahrerlaubnisentziehung und Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar. Das Erreichen von 8 Punkten oder mehr (3. Stufe) führt zur Entziehung der Fahrerlaubnis.
- Künftig soll nur zwischen schweren und besonders schweren Verstößen unterschieden werden, die mit einem bis drei Punkten bewertet werden, nicht mehr 1 – 7 Punkte je nach Verstoß. Ordnungswidrigkeiten mit bisher 1 bis 4 Punkten ohne Regelfahrverbot sollen als "schwere" Verstöße (1 Punkt), Ordnungswidrigkeiten mit 3 oder 4 Punkten und einem Regelfahrverbot sollen als "besonders schwere" Verstöße (2 Punkte); Straftaten mit 2 oder 3 Punkten eingestuft werden.
- Die Tilgungsvorschriften werden vereinfacht. Tilgungshemmung und Überliegefrist, die bisher oft zu einem „Ansammeln“ geführt haben, sollen entfallen: Jede Tat verfällt nach ihrer Tilgungsfrist: Schwere Ordnungswidrigkeiten nach 2,5 Jahren, besonders schwere Ordnungswidrigkeiten nach 5 Jahren, Straftaten mit 2 Punkten nach 5 Jahren und Straftaten mit 3 Punkten nach 10 Jahren. Dies bedeutet allerdings eine erhebliche Verlängerung der Eintragungsdauer der einzelnen Verstöße. Ein neuer Verstoß während dieser Zeit führt aber nicht mehr dazu, dass eine alte Tat länger im System gespeichert bleibt.

Weiter sollen aus Sicht des Gesetzgebers Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die Regelungen sollen transparenter werden:

- Erfasst werden sollen nur noch die verkehrssicherheitsrelevanten Verstöße. Auf die Erfassung von Verstößen, die keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, kann verzichtet werden.
- Verkehrsteilnehmer sollen ab der Ermahnung beim Erreichen jeder weiteren Stufe informiert werden. Es ist bereits heute möglich, im Internet mittels des neuen Personalausweises einen Antrag auf Auskunft zum Punktestand zu stellen.

3. Einzelne Aspekte der Reform

3.1. Bewertung der Verstöße



© Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Ergebnis ergibt sich vor allem bei leichteren Delikten, die bisher mit 1 Punkt geahndet wurden und auch zukünftig mit 1 Punkt geahndet werden, eine erhebliche Verschärfung, da jetzt bereits wesentlich früher Sanktionsmaßnahmen einsetzen. Die Eintragungsgrenze wird auf Bußgelder ab 60,-- € angehoben. Bei bestimmten Verstößen werden daher die Bußgelder angehoben:

- Handyverstoß von 40 € auf 60 €
- Winterreifenpflicht von 40 € auf 60 €
- Falsches Verhalten an Schulbussen von 40 € auf 60 €
- Missachtung der Kindersicherungspflicht von 40 € auf 60 €
- Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt von 50 € auf 70 €

Delikte, die zukünftig wegen fehlendem Bezug zur Verkehrssicherheit nicht mehr eingetragen werden, werden zum Ausgleich teilweise erheblich „verteuert“:

- Umweltzone von 40 € auf 80 €
- Fehlendes Kennzeichen von 40 € auf 60 €
- Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage von 50 € auf 65 €
- Kennzeichen abgedeckt / fehlend von 50 € auf 65 €
- Behinderung durch Parken in Feuerwehrezufahrt von 50 € auf 65 €
- Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW von 380 € auf 570 €

Auch bei der Ahndung von **Straftaten** sollen zukünftig Taten, die keinen Bezug zur Verkehrssicherheit haben, beim Eintrag in das Fahreignungsregister außer Betracht bleiben. Bei schweren Delikten mit 6 oder 7 Punkten können sich sogar Verbesserungen ergeben, ebenso bei Verstößen, die bisher mit 3 Punkten, aber ohne Regelfahrverbot geahndet wurden.

Lediglich beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB), Gefährdung des Straßenverkehrs und Trunkenheit im Verkehr (§§ 315 c, 316 StGB) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) wird **jede** Verurteilung eingetragen.

Bei den Delikten fahrlässige Tötung / fahrlässige Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Vollrausch (§ 323 a StGB), unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) und Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG) erfolgt die Eintragung zukünftig nur noch, wenn die Fahrerlaubnis entzogen, eine isolierte Sperrfrist angeordnet oder ein Fahrverbot verhängt wurde.

Sonstige Straftaten werden nicht mehr in das Register eingetragen.

Im Übrigen soll das Sanktionssystem unverändert bleiben – nach wie vor droht also als Nebenfolge bei Verkehrsverstößen Fahrverbot oder Führerscheinentzug, wenn dies als Regelahndung vorgesehen ist oder von der Bußgeldbehörde oder dem Gericht als notwendig angesehen wird. Die Höhe der angedrohten Bußgelder soll – von Ausnahmen abgesehen - ebenfalls gleich bleiben.

Auch bisherige Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde außerhalb der Punktesystems (z. B. MPU – Anordnung bei der zweiten Trunkenheitsfahrt mit mehr als 0,5 ‰ oder bei der ersten Fahrt mit mehr als 1,6 ‰; Entziehung der Fahrerlaubnis bei Fahren unter Drogeneinfluss) werden unverändert bleiben.

Noch nicht klar ist, ob die bisherige Rechtsprechung zur Punktebewertung unverändert bleiben wird, so z. B. bei der Bewertung von tatmehrheitlich begangenen Verstößen, die bisher zu einer „schlagartigen“ Punkteansammlung führen können, deren Folgen aber durch die Rechtsprechung abgemildert wurden, da bei schlagartigem Überschreiten von 2 Sanktionsstufen zunächst nur die erste überschrittene Sanktionsstufe angewandt wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind verschiedene Delikte und die "alte" und "neue" Bewertung - soweit nicht anders angegeben, für PKW - aufgeführt. Die Tabelle erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, auch können sich hier sicherlich noch bei einzelnen Delikten Änderungen ergeben.

Delikt	Fahrverbot	Bewertung	
		alt	neu
<u>Straftaten</u>			
Straftaten, die mit Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden sind	E. d. F.	5 - 7	3
Straftaten mit Verkehrsbezug, bei denen kein Fahrerlaubnisentzug / Fahrverbot verhängt wird		5 - 7	2
Straftaten ohne direkten Verkehrsbezug		5 - 7	---
<u>Ordnungswidrigkeiten (fahrlässig)</u>			
Fahrzeugausrüstung nicht den Witterungsverhältnissen angepasst mit Behinderung		1	1
Nicht angepasste Geschwindigkeit bei besonderer Gefährlichkeit der Situation		3	1
Geschwindigkeit bei Sichtbehinderung (Nebel) überschritten		3	1
Geschwindigkeit überschritten innerorts			
- um mehr als 21 km / h		1	1
- um mehr als 26 km / h		3	1
- um mehr als 31 km / h	1 M	3	2
- um mehr als 41 km / h	1 M	4	2
- bei mehr als 51 km / h längeres Fahrverbot			
Geschwindigkeit überschritten außerorts			
- um mehr als 21 km / h		1	1
- um mehr als 26 km / h		3	1
- um mehr als 41 km / h	1 M	3	2
- um mehr als 51 km / h	1 M	4	2
- bei mehr als 61 km / h längeres Fahrverbot		4	2

Delikt	Fahrverbot	Bewertung	
		alt	neu
Abstand unterschritten bei > 80 km / h			
- weniger als 5/10 des ½ Tachowerts		1	1
- weniger als 4/10 des ½ Tachowerts		2	1
- weniger als 3/10 des ½ Tachowerts	1 M	3	2
- weniger als 2/10 des ½ Tachowerts	2 M	4	2
- weniger als 1/10 des ½ Tachowerts	3 M	4	2
Abstand unterschritten bei > 130 km / h			
- weniger als 5/10 des ½ Tachowerts		2	1
- weniger als 4/10 des ½ Tachowerts		3	1
- weniger als 3/10 des ½ Tachowerts	1 M	4	2
- weniger als 2/10 des ½ Tachowerts	2 M	4	2
- weniger als 1/10 des ½ Tachowerts	3 M	4	2
Rechtsüberholen außerorts		3	1
Überholen bei unklarer Verkehrslage		3	1
- im Überholverbot		4	1
- mit Gefährdung	1 M	4	2
- mit Sachbeschädigung	1 M	4	2
Überholen im Überholverbot		1	1
Vorfahrtsmissachtung mit Gefährdung		3	1
Wenden oder entgegen der Fahrtrichtung auf der Autobahn gefahren	1 M	4	2

Delikt	Fahrverbot	Bewertung	
		alt	neu
Verbotswidriges Halten / Parken mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs		1	1
Fehlverhalten an Bushaltestelle (Überholen, zu schnelles Vorbeifahren)		1	1
Sicherheitsgurt nicht angelegt		-	-
Kind nicht gesichert		1	1
Ladung nicht ausreichend gesichert mit Gefährdung		3	1
Fehlverhalten an Fußgängerüberweg (Überholen, zu schnelles Heranfahren, Überquerung nicht ermöglicht)		4	1
Zeichen eines Polizeibeamten missachtet		3	1
Rotlichtverstoß		3	1
- mit Gefährdung	1 M	4	2
- mit Sachbeschädigung	1 M	4	2
Rotlichtverstoß (länger als 1 Sekunde Rot)	1 M	4	2
- mit Gefährdung	1 M	4	2
- mit Sachbeschädigung	1 M	4	2
Vor Grünpfeil nicht angehalten		3	1
Bei Grünpfeil Querverkehr, Fußgänger oder Radfahrer gefährdet / behindert		3	1
Stoppschild missachtet / bei Rot nicht an Haltelinie angehalten mit Gefährdung		3	1
In Fußgängerzone / verkehrsberuhigtem Bereich Fußgänger gefährdet		1	1

Delikt	Fahrverbot	Bewertung	
		alt	neu
Umweltzone mißachtet		1	---
Behinderung durch Parken in Feuerwehranfahrtszone		1	---
Verstoß gegen Zulassungsvorschriften, Kennzeichenvorschriften u. a. (FZV)		1	---
Mißachtung Sonn- und Feiertagsfahrverbot		2	---
Inbetriebnahme / Anordnung der Inbetrieb- nahme eines nicht vorschriftsmäßigen Fahr- zeugs, wenn Verkehrssicherheit beeinträchtigt		3	1
Fahrzeug mit nicht vorschriftsmäßigen Reifen (Profiltiefe) in Betrieb genommen		3	1
Fahrzeug mit > 0,5 ‰ BAK / 0,25 mg/l AAK oder unter Drogeneinfluss geführt (Ersttäter)	1 M	4	2
- zweiter Verstoß	3 M	4	2
- dritter Verstoß	3 M	4	2
Ordnungswidrigkeiten (vorsätzlich)			
Bahnübergang trotz geschlossener Schranke überquert als Fahrzeugführer	3 M	4	2
- als Fußgänger / Radfahrer u.a.		4	1 (?)
Handy verbotswidrig benutzt		1	1
Radarwarner benutzt		4	1 (?)
An verbotenen Rennen teilgenommen	1 M	4	2

3.2. Sanktionssystem

Der sog. „Punktetacho“ soll das System der drohenden Sanktionen optisch darstellen:



© Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bereits die geltenden Regeln sahen vor, dass der Fahrerlaubnisinhaber bei Erreichen der nächsten Sanktionsstufe informiert wird (Verwarnung, Anordnung Nachschulung ...). Insoweit ergibt sich keine durchschlagende Neuerung, es ändern sich nur die Grenzen der einzelnen Sanktionsstufen.

Die Abfrage des „Punkttestandes“ soll erleichtert werden – wobei bereits jetzt die Abfrage für jedermann kostenfrei möglich ist und seit neuestem auch eine Abfrage über das Internet möglich ist, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen (elektronischer Personalausweis) vorliegen.

Bei 4 bis 5 Punkten (1. Stufe) erfolgt eine Ermahnung und eine Information über das Fahreignungs-Bewertungssystem sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit, an einem Fahreignungsseminar (mit der Möglichkeit eines „Punkterabatts“) teilzunehmen, vergleichbar der bisherigen Verwarnung durch die Fahrerlaubnisbehörde bei Überschreiten der 8 – Punkte – Grenze.

Beim Punktestand von 6 oder 7 (2. Stufe) erfolgt eine Verwarnung mit Androhung der Fahrerlaubnisentziehung und Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (ohne Punkteabzug). Gleich bleibt die Sanktion bei Erreichen der Punkteobergrenze (bisher 18, zukünftig 8 Punkte): Die Fahrerlaubnis wird von der Verwaltungsbehörde entzogen; eine Neuerteilung ist frühestens nach 6 Monaten und nach Durchführung einer Medizinisch – Psychologischen Untersuchung (MPU) möglich.

3.3. Tilgungsvorschriften

Die neuen Tilgungsvorschriften führen zu teilweise erheblichen Verschärfungen. Bei leichteren Ordnungswidrigkeiten wird die Tilgungsfrist auf 2,5 Jahre, bei schwereren Ordnungswidrigkeiten sogar auf 5 Jahre (statt bisher einheitlich 2 Jahre) verlängert. Bei schweren Straftaten (mit Entziehung der Fahrerlaubnis) wurde die Tilgungsfrist von 5 auf 10 Jahre verdoppelt.

Andererseits ergibt sich für Mehrfachtäter eine Verbesserung, da Neueinträge die Tilgung alter Einträge nicht mehr hemmen. Während bisher neu hinzukommende Verstöße die Tilgung alter Verstöße gehemmt haben und es zu einem Ansammeln von Punkten führen konnte, wenn immer wieder vor Ablauf der Tilgungsfrist für alte Verstöße neue Verstöße begangen wurden, so wird nach dem neuen Recht jeder Verstoß für sich alleine gesehen, es erfolgt also eine Tilgung jeweils nach Ablauf der für den einzelnen Verstoß geltenden Tilgungsfrist ohne Rücksicht darauf, ob in der Zwischenzeit weitere Verstöße begangen wurden.

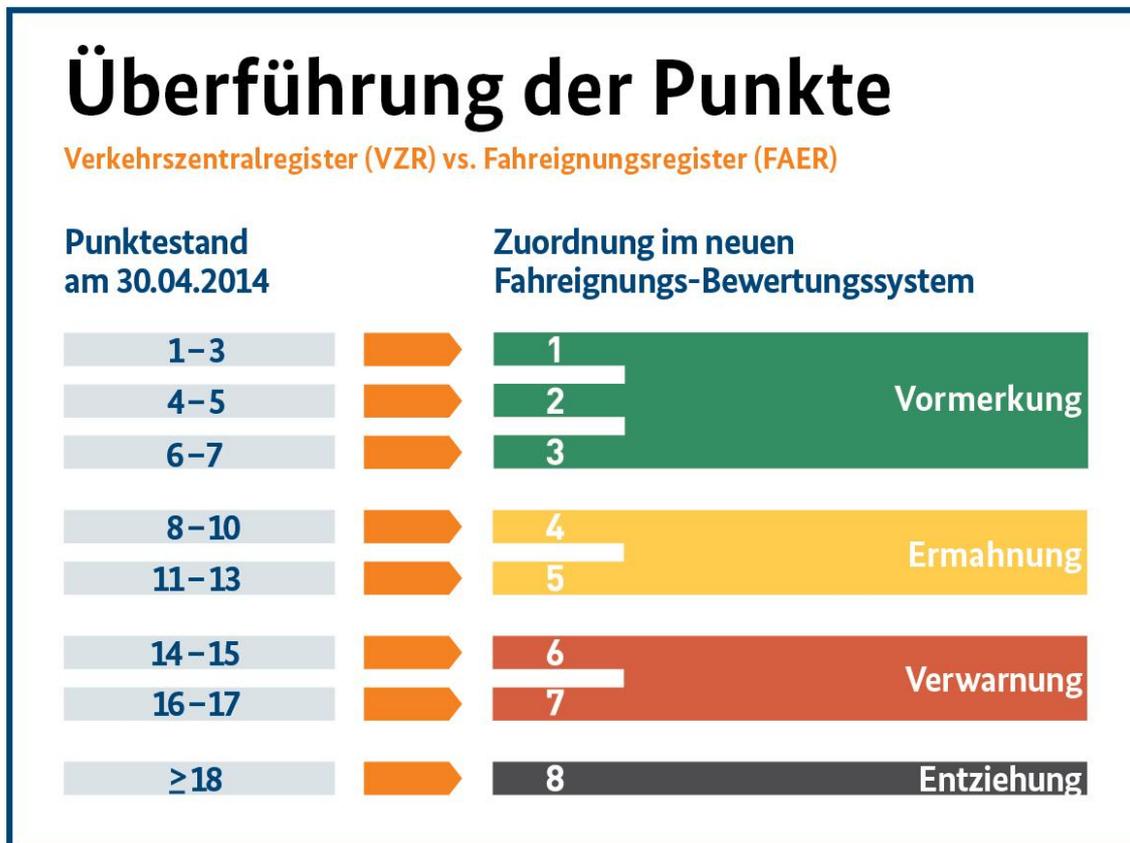
	Aktuelles Punktsystem	Neues Fahreignungs-Bewertungssystem
Ordnungswidrigkeiten (Schwere Verstöße)	2 Jahre	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten (Besonders schwere Verstöße)	2 Jahre	5 Jahre
Straftaten (Ohne Entziehung der Fahrerlaubnis)	5/10 Jahre	5 Jahre
Straftaten (Mit Entziehung der Fahrerlaubnis)	10 Jahre	10 Jahre
Fristbeginn	Unterschiedlich	Einheitlich/Rechtskraft
Tilgungshemmung	Verlängerung der Tilgungsfrist bei wiederholten Verstößen	Jeder Verstoß verjährt einzeln
Überliegefrist	+ 1 Jahr	+ 1 Jahr
Punkteabbau	bis zu 6 Punkte können abgebaut werden innerhalb von 5 Jahren	1 Punkt kann abgebaut werden innerhalb von 5 Jahren

© Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Möglichkeit des „Punkterabatts“ bleibt entgegen ursprünglicher Pläne eingeschränkt bestehen. Die freiwillige Teilnahme an einem neuen Fahreignungsseminar bei einem Punktestand von 1- 5 Punkten führt zu einem Rabatt von 1 Punkt; dies ist aber nur einmal innerhalb von 5 Jahren möglich. Auch ein Rabatt in den letzten 5 Jahren nach altem Recht steht einem erneuten Rabatt entgegen.

Wird bis zum Inkrafttreten der Neuregelung eine Maßnahme nach altem Recht (Aufbauseminar, verkehrspsychologische Beratung) durchgeführt und die Teilnahmebescheinigung bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt, so wird der Rabatt noch nach altem Recht abgezogen (2 bzw. 4 Punkte) und bei der Punkteumstellung berücksichtigt. Wer also bereits jetzt Punkte im Verkehrszentralregister aufzuweisen hat, und möglicherweise auch schon mit dem Gedanken einer Seminarteilnahme zum Punkteabbau gespielt hat, der sollte versuchen, diese Maßnahme noch vor Inkrafttreten der Reform durchzuführen und vor Inkrafttreten der Reform die Teilnahmebescheinigung der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen, um den deutlich höheren Punkterabatt nach altem Recht in Anspruch nehmen zu können.

3.4. Übernahme bereits vorhandener Eintragungen



© Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Übernahme der bisherigen Eintragungen im Verkehrszentralregister soll so erfolgen, dass weder eine Besserstellung, noch eine Schlechterstellung möglich ist. Nach erklärter Absicht der Verfasser der Reform soll es auf gar keinen Fall eine "Amnestie" geben.

Punkte für Delikte, die zukünftig nicht mehr eingetragen werden, werden mit Inkrafttreten der Reform automatisch gelöscht (z. B. Befahren einer Umweltzone).

„Alte“ Punkte werden nach den bisher geltenden Vorschriften getilgt; nach Inkrafttreten der Reform hinzukommende Eintragungen führen aber nicht zu einer Tilgungshemmung.

4. Schlussbemerkung

Das Skript gibt den Stand der Reform nach den abschließenden Beratungen von Bundestag und Bundesrat wieder. Nach derzeitiger Lage wird die Reform wohl in dieser Form zum 01.05.2014 in Kraft treten. Nicht ausgeschlossen sind aber noch Änderungen im Detail, z.B. bei der Bewertung einzelner Verstöße.

Noch nicht abgesehen kann natürlich werden, wie die Rechtsprechung zukünftig einzelne Aspekte der Reform – insbesondere auch im Hinblick auf die Übergangsvorschriften – beurteilen wird.

Freizeichnung:

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht zukünftige Entwicklungen der Rechtsprechung und des Gesetzgebers vorhersehen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich weiterer zukünftiger Änderungen. Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.